

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90) beschließt der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 08.04.2025 die folgende 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung:

§1

- (1) Das gesamte Dokument enthält nun Funktionsbezeichnungen in weiblicher sowie männlicher Form.
- (2) § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
§ 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel
Die Absätze 1-4 bleiben unverändert.
(5) wird neu unter § 13 Abs. 4 gesetzt
- (3) § 4a wird ergänzt und erhält folgende Fassung:
§ 4a Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
 - (1) **In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).**
 - (2) **Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.**
 - (3) **Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Rates www.menden.de, unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.**
 - (4) **Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.**
 - (5) **Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.**
- (4) § 4b wird ergänzt und erhält folgende Fassung:
§ 4b Digitale Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
 - (1) **In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form**

erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

- (5) § 9 Abs. 1 wird ergänzt durch Satz 2 mit dem Wortlaut:
§ 9 Ausschüsse, Geschäftsordnung, Auskunft, Akteneinsicht
- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. **Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.** Die Zahl der Ausschüsse, ihre Zusammensetzung, ihre Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse beschließt der Rat in der Zuständigkeitsordnung.

- (6) § 10 erhält folgende Fassung:
§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall

- (1) **Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.**
- (2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen, sowie für Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 60 Sitzungen im Jahr beschränkt. **Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.**

Hauptsatzung § 10 Abs. 3 wird unter neu (4) gesetzt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. **Der Verdienstaussfall der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit wird minutengenau abgerechnet.**

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird durch die EntschVO geregelt und entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) **Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.**
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaussfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

e) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag je Stunde und insgesamt 240 € je Tag überschreiten.

f) (vormals g) Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach Buchstabe c) ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Anstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag. Entsprechendes gilt für die weiteren Voraussetzungen nach § 6 Absatz 5 EntschVO in der jeweils geltenden Fassung.

g) entfällt

h) entfällt

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlaufprüfungsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Entschädigungsverordnung.

(5) Fahrtkosten werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung gezahlt.

(6) Die Dienstreisen der Ratsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner genehmigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes vergütet.
Neben der Reisekostenvergütung wird Verdienstauffall, jedoch kein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Zur Abdeckung der allgemeinen Auslagen und Aufwendungen erhält jede Fraktion monatlich einen Sockelbetrag in Höhe von 51 € unabhängig von der Fraktionsstärke und einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 30 € je Ratsmitglied. Für die fraktionslosen Ratsmitglieder wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 55,50 € je Ratsmitglied gezahlt.

(8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

(7) § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 11

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten, **die Baudezernentin/der Baudezernent, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter** sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamtinnen/Beamten und Angestellten und die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter.

(8) § 12 erhält folgende Überschrift:

§ 12

Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(9) § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft **die Bürgermeisterin/der Bürgermeister**, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Rat macht von der Delegationsermächtigung des § 54 Abs. 3 S. 2 BeamtStG Gebrauch und überträgt die Kompetenz zum Erlass von Widerspruchsbescheiden für Fälle, in denen er die Maßnahme nicht selbst getroffen hat, auf **die Bürgermeisterin/den Bürgermeister**.

Für den Bereich des Besoldungsrechts macht der Rat von der Delegationsermächtigung des § 85 Abs. 1 S. 2 LBesG NRW Gebrauch und überträgt die Befugnis zur Festsetzung der Besoldung auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

Darüber hinaus macht er von der Delegationsermächtigung des § 30 Abs. 1 S. 5 LBesG NRW Gebrauch und überträgt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Befugnisse hinsichtlich der Anerkennung weiterer förderlicher hauptberuflicher Zeiten bzw. Zeiten für zusätzliche Qualifikationen als (teilweise) berücksichtigungsfähige Zeiten bei der Stufenfestsetzung (§ 30 Abs. 1 S. 2 – 3 LBesG NRW). Gleiches gilt für Abweichungen von § 30 Abs. 1 S. 1 Nummer 4 und Satz 2 LBesG NRW.

Für den Bereich des Versorgungsrechts macht der Rat von der Delegationsermächtigung des **§ 57 Abs. 3 LBeamtVG NRW** Gebrauch und überträgt die Befugnisse hinsichtlich der Bestimmung der Person **der Zahlungsempfängerin/des Zahlungsempfängers**, der Entscheidung über die Befugnis zur Bewilligung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten, der Befugnis zur Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann-Vorschriften und der Befugnis gem. **§ 57 Abs. 7 LBeamtVG NRW** zur Bestellung eines/einer Empfangsbevollmächtigten auf **die Bürgermeisterin/den Bürgermeister**.

Die Befugnisse zur Anerkennung förderlicher Zeiten für Beamtinnen und Beamte auf Zeit gem. § 81 Abs. 8 LBeamtVG verbleiben bei der obersten Dienstbehörde.

Die übrigen nach beamten- und disziplinarrechtlichen Vorschriften der obersten Dienstbehörde obliegenden Entscheidungen trifft der Rat.

(10) § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17
Inkrafttreten

(1) entfällt

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 17.07.2018 außer Kraft.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 09.04.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 28.03.2025

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de -Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.